

1. GELTUNGSBEREICH/VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1. Für die Erbringung von (Dienst)Leistungen oder Lieferungen durch die FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (FHJ) gelten ausschließlich die nachstehenden AGB. Abweichungen oder Ergänzungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch FHJ wirksam.
- 1.2. Die Unwirksamkeit von Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen der AGB nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten wirksame Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. § 915 ABGB, 2. Satz wird abbedungen. Das Voranstehende gilt sinngemäß.
- 1.3. Haftungsbeschränkungen gelten im Folgenden nicht, soweit und in dem Umfang es sich um Personenschäden handelt, für die eine Beschränkung auf Grund zwingender Bestimmungen unzulässig ist.
- 1.4. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn FHJ innerhalb der im Angebot gesetzten Frist eine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers (AG) zugeht. Nimmt der AG Leistungen der FHJ entgegen, so gilt der Vertrag jedenfalls als zu den durch FHJ angebotenen Bedingungen geschlossen.
- 1.5. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 1.6. Die gegenständlichen AGB werden nicht deutschsprachigen AG auch in englischer Sprache übermittelt. Im Fall von Widersprüchen, Unklarheiten, Zweifeln usw. gilt nur die deutsche Version.

2. KOSTENVORANSCHLÄGE / ANGEBOTE

- 2.1. Kostenvoranschläge sind unentgeltlich, ohne Gewähr und unverbindlich.
- 2.2. Angebote der FHJ sind innerhalb einer deklarierten Gültigkeitsdauer verbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders durch FHJ schriftlich erklärt.
- 2.3. Angebots- und Projektunterlagen der FHJ, wie Abbildungen, Skizzen, Kostenaufstellungen dürfen ohne ihre Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind FHJ sofort kostenlos zurückzustellen, wenn binnen Angebotsfrist keine Bestellung erfolgt.

3. VERTRAGSNATUR / VERTRAGSGEGENSTAND

- 3.1. Sofern FHJ sich nicht ausdrücklich und eindeutig schriftlich zur Erbringung eines Erfolges verpflichtet bzw. im Zweifel, ist eine Arbeitsleistung (insbesondere Forschungs- und Entwicklungsarbeiten) im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geschuldet. Das Festhalten von Projektzielen oder eines Lieferumfangs stellt noch keine Erfolgsverpflichtung dar, sondern angestrebte Ergebnisse - dies insbesondere in Hinblick auf das mit der Erbringung der Arbeitsleistung verbundene Forschungsrisiko. Ergebnisse, die gemäß dem Angebot Gegenstand und Ziel des Auftrages sind, werden unabhängig von der Vertragsnatur im Folgenden als Arbeitsergebnisse bezeichnet.
- 3.2. Leistungen werden gemäß dem FHJ bekannten Stand der Technik und unter Anwendung der gebotenen wissenschaftlichen Sorgfalt erbracht. Der AG trägt insbesondere das gesamte Forschungsrisiko, ua das wirtschaftliche Risiko der Nützlichkeit der Arbeiten, das Entwicklungsrisiko und das Risiko einer allenfalls hervorkommenden technologischen Unmöglichkeit.

- 3.3. FHJ ist unabhängig von der Vertragsnatur berechtigt, nach eigenem Ermessen die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte (zB Subunternehmer) erbringen zu lassen.

4. PREISE

- 4.1. Preise gelten ab dem jeweiligen FHJ-Firmenstandort exkl. Verpackung, Verladung, Transport, Abladen, Aufstellen, Installation usw. und Umsatzsteuer.
- 4.2. Wenn im Zusammenhang mit einer Leistung/Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der AG.
- 4.3. Ist Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom AG gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen oder weitere (Transport)Tätigkeiten vor Ort. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- 4.4. Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Vertragsdurchführung zutage treten, werden dem AG mit dem Vorschlag einer Anpassung der Vergütung mitgeteilt und erst nach schriftlicher Beauftragung erbracht. FHJ ist aber jedenfalls berechtigt, dem AG Mehrkosten in Rechnung zu stellen, die aus der Sphäre des AG resultieren, zB iSv Pkt 5.3. oder 5.6.

5. LEISTUNGSFRISTEN

- 5.1. Allfällige Leistungsfristen /-termine, z.B. Lieferfristen, werden von FHJ nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung oder Übergabe an den AG.
- 5.2. Eine Leistungsfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) wenn der AG gegenüber FHJ nachweislich alle ihm obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt hat;
 - c) Datum, an dem die FHJ eine zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 5.3. Erforderliche Genehmigungen von Behörden/Dritten sind vom AG zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich eine Leistungsfrist entsprechend.
- 5.4. FHJ ist berechtigt, Teil- oder Vorauslieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 5.5. Die Einhaltung einer nach Pkt 5.1. verbindlich vereinbarten Frist gilt, sofern nicht unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände die Einhaltung behindern, wie z.B. alle Fälle höherer Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe / Verbote, Transport- / Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- / Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Lieferanten. Diese Umstände berechtigen auch zur Fristverlängerung, wenn sie bei Lieferanten eintreten.
- 5.6. Den AG trifft im Fall des Gläubigerverzugs eine Abnahmeverpflichtung.

6. ERFÜLLUNG / GEFAHRÜBERGANG

- 6.1. Nutzung und Gefahr gehen unabhängig von der Preisstellung (zB cif uä.) spätestens mit Abgang ab dem jeweiligen FHJ-Standort auf den AG über. Dies gilt auch, wenn Lieferungen im Rahmen einer Montage erfolgen oder wenn der Transport vereinbarungsgemäß durch FHJ durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

- 6.2 Bei Leistungen, die keine Lieferung oder deren Teil darstellen, ist der Erfüllungsort dort, wo die vertragstypische Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den AG über.
- 6.3 Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der FHJ-Netzwerkschnittstelle auf den AG über.
- 6.4 Vereinbarte förmliche Übernahmen, Probebetriebe usw. berühren nicht die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrübergang.
- 8.3 Bei Verkauf gebrauchter Sachen, Übernahme von Reparaturaufträgen, bei Umänderungen, Umbauten oder Rechtsmängeln übernimmt FHJ keine Gewähr. Allenfalls auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen trotzdem zu vertretende Rechtsmängel können nur aus in Österreich bestehenden und dort aus öffentlichen Registern ersichtlichen absoluten Rechten erwachsen, wenn der AG diese nicht kannte oder kennen musste (vgl Pkt 10.5).
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt bei allen Mängeln, insbesondere unabhängig davon ob verborgen oder nicht oder zugesicherte Eigenschaften betreffend, mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem Pkt 6. Durch Behebung von Mängeln wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 8.5 Das Vorliegen von Mängeln ist vom AG nachzuweisen. § 924 ABGB, 2. Satz, findet keine Anwendung.
- 8.6 Ein Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der AG Arbeitsergebnisse nach Erhalt unverzüglich untersucht und Mängel unverzüglich schriftlich spezifiziert und rügt. Mängel berechtigen nicht zur Minderung oder Zurückbehaltung des Entgelts.
- 8.7 Die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) wird allein durch FHJ bestimmt. Sie kann zB nach ihrer Wahl mangelhafte Teile ersetzen, an Ort und Stelle nachbessern, sich zwecks Nachbesserung zusenden lassen oder im Fall von Rechtsmängeln Workarounds vornehmen.
- 8.8 Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung entstehenden Nebenkosten (wie zB für Ein-/Ausbau, Transport, Fahrt, Wegzeit) gehen zu Lasten des AG. Der AG hat erforderliche Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Kleinmaterialien usw bei Arbeiten in seinem Betrieb unentgeltlich beizustellen. Im Rahmen der Gewährleistung getauschten Teile werden Eigentum der FHJ.
- 8.9 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die aus nicht von FHJ bewirkter Anordnung und Montage, nicht vertragsgemäßer Nutzung, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von der FHJ angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom AG beigestelltes Material zurückzuführen sind. FHJ haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannung und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 8.10 Eine Ersatzvornahme durch Dritte ist nicht zulässig. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ein ohne schriftliche Einwilligung der FHJ ermächtigter Dritter oder der AG an Arbeitsergebnissen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt.
- 8.11 Die Bestimmungen der Pkt 8.1 bis 8.11 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Sach- und Rechtsmängel aus anderen Rechtsgründen. § 1096 ABGB wird abbedungen.

7.ZAHLUNG / EIGENTUMSVORBEHALT / EINREDEN

- 7.1 3/10 des Entgelts nach Bestellung, 4/10 bei halber Vertragsdauer bzw. Lieferzeit und der Rest bei Ablauf der Vertragsdauer bzw. Lieferung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage ab Zugang der Rechnung.
- 7.2 Zahlungen sind ohne jeden Abzug an das auf der Rechnung angeführte Konto der FHJ an deren Hauptsitz in EURO zu leisten. Damit zusammenhängende Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des AG.
- 7.3 Werden Teilzahlungen vereinbart, tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Damit wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 7.4 Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen im Verzug, so kann FHJ nach ihrer Wahl insbesondere
- a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben;
 - b) eine angemessene Verlängerung einer Lieferfrist bzw. der Vertragsdauer in Anspruch nehmen;
 - c) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten;
 - d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 2 % pro Monat verrechnen, sofern sie nicht darüberhinausgehende Kosten nachweist;
 - e) vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.
- Dies gilt sinngemäß für Fälle in denen die Zahlung/Leistungserbringung objektiv unsicher ist/ auch bei Vorleistungspflicht der FHJ, unabhängig von der vorherigen Kenntnis der FHJ insbesondere bei Abschluss des Vertrags.
- 7.5 FHJ behält sich das Eigentum bzw. die Rechte an den Arbeitsergebnissen bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts zzgl. Zinsen und Kosten vor. Bis dahin ist der AG nur mit schriftlicher Zustimmung der FHJ berechtigt, diese z.B. weiter zu veräußern, zu be- und verarbeiten oder zu vereinigen, außer in jenen Fällen, in denen diese zur Weiterveräußerung, Be- bzw Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt sind. Bis zur vollständigen Zahlung tritt der AG alle Rechte aus einer Weiterveräußerung an FHJ ab bzw. im Fall der Be- bzw Verarbeitung oder Vereinigung erhält FHJ Miteigentum an den entstehenden Sachen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG verpflichtet, auf die Rechte der FHJ hinzuweisen und sie unverzüglich zu verständigen.
- 7.6 Dem AG stehen Einreden, Zurückbehaltungs- und/oder Aufrechnungsrechte nur dann zu, wenn die Ansprüche seitens FHJ ausdrücklich schriftlich anerkannt oder diese rechtskräftig festgestellt sind.

8.GEWÄHRLEISTUNG / EINSTEHEN FÜR MÄNGEL

- 8.1 Eine Gewährleistung wird nur im Fall der ausdrücklichen Vereinbarung eines Erfolges gemäß Pkt 3.1. gem dieser AGB übernommen.
- 8.2 FHJ haftet nur für durch sie schriftlich ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften körperlicher Sachen. Insbesondere allenfalls gewöhnlich mit der Sache verbundene Eigenschaften sind nicht beachtlich. § 933b ABGB findet keine Anwendung.

9.VERTRAGSDAUER / RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 9.1 Das Vertragsverhältnis endet im Fall des Vorliegens eines Dauerschuldverhältnisses mit Ablauf des vereinbarten Bearbeitungszeitraumes. Eine ordentliche Kündigung ist nicht möglich.
- 9.2 Bei Verzug ist der AG nur zum Rücktritt berechtigt, wenn dieser auf grobes Verschulden der FHJ zurückzuführen ist, sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen, von der Laufzeit des Projekts abhängigen Nachfrist von zumindest 10% der Laufzeit, mindestens jedoch 2 Wochen. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 9.3 Zusätzlich zu Pkt 7.4. c) ist FHJ berechtigt, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, insbesondere

- a) wenn die Ausführung der Arbeiten bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Arbeiten aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert werden;
- b) wenn die Verlängerung einer Frist wegen der im Pkt 5.5. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglichen vereinbarten Frist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
- 9.4 Unbeschadet sonstiger Ansprüche der FHJ sind im Falle der vorzeitigen Beendigung zumindest bereits erbrachte (Teil)Leistungen vertragsgemäß zu bezahlen. FHJ steht alternativ das Recht zu, die Rückstellung der Arbeitsergebnisse zu verlangen. Hat der AG die Beendigung zu vertreten bzw rührt sie aus seiner Sphäre, so gebührt FHJ das gesamte Entgelt.

10. HAFTUNG / PRÜFPFLICHTEN

- 10.1 FHJ haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 1298 ABGB gilt nicht. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, entgangenen Gewinn, der Ersatz von (Mangel)Folgeschäden und Vermögensschäden, mittelbaren Schäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten, Produktrückrufkosten oder Produktionsausfall, Verlust/Beschädigung von Daten, Programmen und deren Wiederherstellung und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG sind ausgeschlossen.
- 10.2 Aus Seminarinhalten und dgl. und der Anwendung so erworbener Kenntnisse können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
- 10.3 FHJ haftet innerhalb des Anwendungsbereiches des PHG nicht für Schäden, die ein Unternehmer erleidet.
- 10.4 Bei Nichteinhaltung von Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (z.B. gemäß Bedienungsanleitung) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 10.5 FHJ ist, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, nicht verpflichtet, die ihr vom AG übergebenen Unterlagen, seine Anweisungen, beigegebenen Gegenstände usw. auf ihre Brauchbarkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit, Rechtsmängel zu überprüfen. Arbeitsergebnisse sind bereits im Planungsstadium und vor einer Nutzung durch den AG auf dessen Kosten auf ihre Tauglichkeit, Nutzbarkeit usw. durch ihn zu prüfen (zB durch eine weltweite Freedom-to-Operate-Analyse). Allfällig daraus erwachsenden Gefahren gehen zu Lasten des AG.
- 10.6 Die Haftung der FHJ gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruht, ist der Höhe nach jedenfalls insgesamt maximal auf das für den jeweiligen Auftrag vereinbarte Entgelt beschränkt.
- 10.7 Die Haftung der FHJ verjährt binnen 6 Monaten ab Kenntnis des AG von Schaden und Schädiger, jedenfalls binnen 3 Jahren ab Schädigung (absolute Verjährungsfrist).

11. IMMATERIALGÜTERRECHTE / NUTZUNGSRECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN / SOFTWARE

- 11.1 Werden Arbeiten von FHJ auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen bzw Anforderungen des AG durchgeführt, hat der AG FHJ bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten bzw Rechten Dritter vollkommen schadlos und klaglos zu halten.
- 11.2 Die Arbeitsergebnisse werden dem AG nicht-exklusiv zum dem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck zur Verfügung gestellt. FHJ hat insbesondere das Recht, Arbeitsergebnisse unter Einhaltung von Vertraulichkeitsverpflichtungen für Publikationen, Lehre/Weiterbildung und andere Projekte uneingeschränkt zu nutzen oder zu einem Schutzrecht anzumelden. Sofern FHJ vorbestehende Kenntnisse oder Kenntnisse bzw. Ergebnisse aus anderen Projekten zur Auftragsbefriedigung eingesetzt hat, wird dem AG daran eine nicht-exklusive Lizenz zum dem

Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck eingeräumt, sofern nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen.

- 11.3 Im Fall von Erfindungen und entsprechenden Schutzrechten ist eine gesonderte Vereinbarung für eine Rechteeräumung an den AG und eine zusätzliche Vergütung abzuschließen.
- 11.4 Hinsichtlich einer von FHJ zu liefernden Software gilt, dass Quellcode sowie Dokumentation nicht mitgeliefert werden und keine Haftung für deren Freiheit von Fehlern übernommen wird. Dem AG wird an der Software eine nicht-exklusive Lizenz zum dem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck eingeräumt. Die zulässige Nutzung umfasst, sofern sich nicht durch den dem Auftrag zu Grunde liegenden Anwendungszweck eine weitergehende Nutzung ergibt, ausschließlich die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der Software sowie gesetzlich zwingend eingeräumte Nutzungen. Sofern auf eine Software Lizenzbedingungen wie die GNU GPL anzuwenden sind, gehen deren Bestimmungen im zwingend erforderlichen Umfang vor.

12. PERSONENBEZOGENE DATEN / GEHEIMHALTUNG

- 12.1 Personenbezogene Daten werden durch FHJ im Einklang mit dem für sie geltenden Datenschutzrecht im zulässigen Umfang zum Zweck der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zum Vertragsabschluss und zur Vertragsabwicklung bzw -erfüllung inklusive der Geltendmachung von Rechtsansprüchen verarbeitet sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder im Interesse der FHJ bzw im Interesse eines Dritten bzw. auf einer sonst rechtmäßigen Grundlage. Es werden die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen gesetzt.
- 12.2 FHJ verarbeitet die personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie bis zur Beendigung eines allfälligen Rechtsstreits, allfälliger fortlaufender Verjährungs-, Gewährleistungs- oder Garantiefrieten, vertraglicher Aufbewahrungsfristen usw.
- 12.3 Übergibt der AG FHJ personenbezogene Daten zur Leistungserbringung, so garantiert er, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. FHJ nimmt diesbzgl. keine Prüfung vor. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten sowie der Verarbeitung derselben durch die FHJ sind durch den AG sicherzustellen.
- 12.4 FHJ und AG verpflichten sich erforderlichenfalls weitere Vereinbarungen zur Datenverarbeitung i.S.d. Art 26 oder 28 DSGVO abzuschließen.
- 12.5 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung der bei Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen, insbesondere Erfindungen, es sei denn, dass diese Stand der Technik sind oder ohne Schuld der empfangenden Partei bekannt werden, bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erworben werden, nachweislich unabhängig selbst generiert wurden oder auf Grund rechtlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen zugänglich zu machen sind. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für 2 Jahre nach Vertragsende weiter.

13. GERICHTSSTAND / RECHT

- 13.1 Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz der FHJ in Graz zuständig.
- 13.2 Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.